

**Satzung über die
Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern
der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
vom xx. xx**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602), des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – NRWKiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), sowie auf Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW vom 01.08.2026, hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Meerbusch betreibt nach § 9 Abs. 1 SchulG NRW Offene Ganztagschulen im Primarbereich.
- (2) Die Stadt Meerbusch erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule gemäß § 9 Abs. 3 SchulG NRW und § 51 Abs. 5 NRWKiBiz einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Offene Ganztagschule (OGS) bezeichnet das ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebot im Primarbereich nach § 9 SchulG NRW.
- (2) Außerunterrichtliche Angebote sind ergänzende pädagogische Angebote, die als schulische Veranstaltungen gelten. Sie umfassen insbesondere pädagogische Förderangebote, Lernzeiten, Arbeitsgemeinschaften sowie die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen als Bestandteil des Ganztagskonzeptes.
- (3) Rhythmisierete Ganztagsklassen verbinden Unterricht und außerunterrichtliche Angebote strukturell und erfüllen den zeitlichen Umfang nach § 24 Absatz 4 SGB VIII.
- (4) Betreuungsjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (5) Beitragspflichtige sind die nach § 4 Absatz 2 verpflichteten Personen.
- (6) Träger der Offenen Ganztagschule (Träger) im Sinne dieser Satzung ist der jeweils vom Schulträger beauftragte freie Träger oder Kooperationspartner, der die außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagschulen der Stadt Meerbusch durchführt.

§ 3 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Teilnahme, die Beitragspflichten sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Meerbusch.
- (2) Die außerunterrichtlichen Angebote dienen der Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs nach § 24 Absatz 4 SGB VIII, soweit die Offene Ganztagschule zur Anspruchserfüllung vorgesehen ist.

II. Abschnitt Beitragspflichten

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, deren Kind an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnimmt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Festsetzung und Erhebung erfolgt durch den Schulträger.

§ 5 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) und umfasst auch die Ferienzeiten. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, beginnt der Beitragszeitraum mit dem 1. Des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Bei außerordentlicher unterjähriger Kündigung endet der Beitragszeitraum mit dem letzten Monat der Teilnahme.
- (2) Für die Beitragserhebung gelten die Regelungen des § 10 entsprechend; die Elternbeiträge werden jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von Beginn, Umfang oder tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuung innerhalb eines Kalendermonats.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Grundlage für die Bemessung der Elternbeiträge sind die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Einkommensstufen sowie der jeweils durch das für Schule zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegte Höchstbetrag nach Ziffer 8.2 des Gemeinsamen Erlasses „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ vom 1. August 2026 in der jeweils geltenden Fassung. Die Einkommensstufen bilden eine soziale Staffelung ab.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
- (3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Ab dem 1. August 2027 erhöhen sich die in der Anlage festgesetzten monatlichen Elternbeiträge entsprechend der vom Ministerium festgelegten jährlichen Anhebung der Höchstgrenze, kaufmännisch gerundet.
- (5) Die Fortschreibung erfolgt durch Aktualisierung der Anlage.
- (6) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder gemäß der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege oder außerunterrichtliche Angebote der OGS, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Geschwisterkinder, die neben einem nach § 6 Absatz 2 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege befreiten Kind eine beitragspflichtige Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Kindertagespflege oder außerunterrichtliche Angebote der OGS besuchen, sind für die Dauer der Beitragsbefreiung nach § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ebenfalls beitragsbefreit.

- (2) Im Fall des § 4 Abs. 2 S. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Abs. 1 oder § 8 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 8 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem EStG und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor Abgabe der verbindlichen Erklärung über das Einkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) Ist eine endgültige Festsetzung der Elternbeiträge mangels Nachweisen nicht möglich, kann eine vorläufige Festsetzung erfolgen. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.
- (6) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die Schule der Stadt Meerbusch die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 10 Fälligkeit und Zahlung des Beitrags

- (1) Der Elternbeitrag wird ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung, Dauerauftrag oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

III. Abschnitt

Teilnahme, Aufnahme und Rechtsanspruch

§ 11 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht ausschließlich im Rahmen des § 24 Absatz 4 SGB VIII. Der Antrag ist innerhalb der jeweils bekanntgegebenen Fristen bei der Schulleitung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (2) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Die Schulordnung sowie die schulischen Ordnungsmaßnahmen finden Anwendung.
- (3) Kinder, die nach § 24 Absatz 4 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung haben, haben Anspruch auf Aufnahme, soweit die OGS zur Erfüllung dieses Anspruchs vorgesehen ist. Der Rechtsanspruch wird ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise eingeführt und gilt zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe; er erweitert sich in den Folgejahren jeweils um eine weitere Klassenstufe. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, ist ein Auswahlverfahren nach transparenten und sozialen Kriterien durchzuführen. Kinder ohne Rechtsanspruch können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (4) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten und am gemeinsamen Mittagessen, das Bestandteil des pädagogischen Konzepts ist.
- (5) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten; ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht.
- (6) Ausnahmen (z. B. familiäre Gründe, regelmäßige Therapien, Musikschule, außerschulische Bildungsangebote oder Aktivitäten im Sportverein) sind nur auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung möglich.
- (7) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe), im Rahmen freier Kapazitäten, jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (8) Kinder, die eine rhythmisierte Ganztagsklasse besuchen, haben Anspruch auf einen Betreuungsplatz für die Dauer der gesamten Grundschulzeit, längstens jedoch vier Schuljahre. Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme oder Umverteilung des Platzes zugunsten anderer Kinder ist unzulässig, soweit nicht ein Schulwechsel oder ein begründeter Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 12 Beginn und Ende der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme beginnt zum Zeitpunkt, den die Aufnahmeentscheidung durch die zuständige Schulleitung bestimmt.
- (2) Die Teilnahme endet mit dem Verlassen der Schule oder zum Zeitpunkt, den die Entscheidung der Schulleitung festlegt.
- (3) Eine Abmeldung in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen grundsätzlich ist nur zum Schuljahresende möglich. Die Abmeldung durch die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung muss mindestens drei Monate vor Schuljahresende bei der besuchten Schule eingegangen sein.
- (4) Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn
 - die Beitragspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen,
 - das Kind wiederholt und erheblich gegen die Regeln der Einrichtung (insbesondere die Hausordnung) verstößt, oder

- die regelmäßige Teilnahme ohne ausreichenden Grund nicht erfolgt. Über den Ausschluss entscheidet die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und dem Träger der OGS nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe ist beratend mit einzubeziehen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Erziehungsberechtigten spätestens 14 Tage vor Wirksamwerden mitzuteilen.

XX.XX

IV. Abschnitt Abschließende Regelungen

§ 13 Regelung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verschiedener Betreuungsangebote

Werden für ein Kind mehrere Betreuungsangebote nach dieser Satzung sowie der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird für jedes Betreuungsangebot der jeweils nach der einschlägigen Satzung maßgebliche Elternbeitrag erhoben. Eine mehrfache Beitragsreduzierung erfolgt nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31.05.2012 in der geltenden Fassung außer Kraft.

XX.XX

Anlage zu § 6 der Satzung
Elternbeitragstabelle

gültig ab 01. August 2026

| Stufe | Einkommen | |
|-------|--------------------|-------|
| 1 | Bis 40.000 € | - € |
| 2 | 40.001 – 49.000 € | 69 € |
| 3 | 49.001 – 61.000 € | 95 € |
| 4 | 61.001 – 73.000 € | 122 € |
| 5 | 73.001 – 85.000 € | 149 € |
| 6 | 85.001 – 97.000 € | 177 € |
| 7 | 97.001 – 109.000 € | 190 € |
| 8 | ab 109.001 € | 235 € |

XX.XX

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung (Satzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den XX. XXXX 2026

Christian Bommers
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Benutzungsordnung (Satzung) und die Bekanntmachungsanordnung wurden am XX. XXXX 2026 im Amtsblatt, in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.

XX.XX